

Die Gemeinde Grafrath erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GVBl. S. 136) folgende

Satzung für den Wochenmarkt der Gemeinde Grafrath (Wochenmarktsatzung-WMS):

§ 1 Märkte, Marktplätze

- (1) Die Gemeinde veranstaltet an einem Werktag in der Woche einen Wochenmarkt.
- (2) Der Wochenmarkt findet auf dem Parkplatzbereich an der Hauptstraße, zwischen Grund- und Teilhauptschule und Kindergarten statt. Die Lage des Wochenmarktes ist im Lageplan grün gekennzeichnet. Der Lageplan ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Betriebs- und Verkaufszeiten

- (1) Der Verkauf auf dem Wochenmarkt findet jeden Donnerstag in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr ganzjährig statt. Fällt auf den Donnerstag ein gesetzlicher Feiertag, so findet der Markt nicht statt.
- (2) Die Anlieferung auf den Markt darf frühestens um 6.30 erfolgen. Nach Marktschluß (Abs. 1) muß der Marktplatz unverzüglich, spätestens aber bis 13.00 Uhr, geräumt sein.
- (3) Außerhalb des Markttag und der festgesetzten Marktzeiten ist jede Verkaufstätigkeit auf den Marktplätzen verboten.

§ 3 Warenarten

Auf dem Wochenmarkt dürfen folgende Waren feilgehalten werden:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei;
3. rohe Naturprodukte gem. § 67 Abs. 1 Nr. 3 der Gewerbeordnung mit Ausnahme des größeren Viehs.

Für das Feilhalten von Erzeugnissen i.S. der Hackfleischverordnung –HFIV- vom 10.05.76 (BGBl. S. 1186) und von frischem Fleisch beschaupflichtiger Tiere sind die Bestimmungen des § 13 Abs. 1 und 2 HFIV sowie des § 10 der Verordnung über den Verkehr mit Lebensmittel tierischer Herkunft -LmVT- (BayRS 2125-5-2-I) in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten.

§ 4 **Standplätze**

- (1) Die Gemeinde stellt für die Abhaltung des Wochenmarktes Standplätze zur Verfügung. Die Standplätze werden auf Antrag durch die Gemeinde vergeben. Sie werden als Tagesplätze ausgewiesen; für Ortsansässige und ständige Marktverkäufer können Dauerplätze ausgewiesen werden.
- (2) Anträge auf Zuteilung eines Standplatzes müssen spätestens 1 Woche vor dem Markttag bei der Gemeinde gestellt worden sein. Im Antrag sind Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers, die für den Marktverkehr vorgesehene Waren und Dienstleistungen und die gewünschte Fläche des Standplatzes anzugeben.
- (3) Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht. Auch nach Anweisung eines Platzes kann die Marktaufsicht im Interesse geordneter Marktverhältnisse eine andere Platzverteilung treffen. Eine Platzzuteilung kommt nur in Frage, wenn der/die Marktverkäufer/in die anfallenden Gebühren bezahlt und den Nachweis über eine ausreichende Haftpflichtversicherung für seinen/ihren Gewerbebetrieb erbringt.
- (4) Reichen die zur Verfügung stehenden Standplätze nicht aus, ist für die Zuteilung die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend unter Berücksichtigung eines ausgewogenen Warenangebotes.
- (5) Es ist verboten, Flächen als Standplätze zu benutzen, die sich außerhalb des festgesetzten Marktplatzes befinden.

§ 5 **Verkaufsstand**

- (1) An jedem Verkaufsstand sind Vor- und Zuname bzw. Firmenname mit Wohnort und Straße des Anbieters/der Anbieterin für die Marktbesucher/innen gut sichtbar anzubringen.
- (2) Aufdringliche Reklame und störende Aufmachungen sind untersagt.

§ 6 **Wiege- und Marktvorschriften**

Anbieter/innen, die Waren nach Maß oder Gewicht verkaufen, dürfen nur Maße, Waagen und Gewichte verwenden, die in gutem Zustand, sauber und nach den Vorschriften des geltenden Eichgesetzes geeicht sind. Die Waagen sind so aufzustellen, daß sie von den Käufern eingesehen werden können.

§ 7 **Marktaufsicht**

Die Marktaufsicht wird von den Beauftragten der Gemeinde ausgeübt. Ihren Weisungen ist im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Marktverkehrs Folge zu leisten.

§ 8

Ordnung und Sauberkeit

- (1) Jede Verunreinigung des Marktplatzes ist zu unterlassen. Insbesondere dürfen Abfälle nicht auf den Boden geworfen werden.
- (2) Die Anbieter/innen haben ihre Verkaufsplätze beim Verlassen von Abfällen zu reinigen und für die Abfuhr derselben zu sorgen.
- (3) Die Anbieter/innen haben dafür Sorge zu tragen, daß Lebensmittel vor Verunreinigung geschützt werden; zum Feilhalten sind Tische oder sonstige Verkaufsvorrichtungen zu benutzen. Unmittelbare Bodenberührungen, auch verpackter Lebensmittel, sind untersagt.
- (4) Es ist verboten, während der Marktzeiten am Marktplatz Waren im Umhertragen und Umherfahren außerhalb der zugewiesenen Plätze feilzubieten oder zu verkaufen.
- (5) Verboten ist ferner das freie Umherlaufenlassen von Hunden auf dem Markt.

§ 9

Sonstige einschlägige Vorschriften

Die sonstigen einschlägigen Vorschriften, insbesondere die gewerbe-, lebensmittel-, verkehrsveterinär- und gesundheitsrechtlichen Vorschriften sowie die Vorschriften des Tier- und Naturschutzes finden für den Marktverkehr Anwendung.

§ 10

Gebühren

Für die Überlassung von Standplätzen auf dem Wochenmarkt erhebt die Gemeinde Gebühren nach Maßgabe einer Gebührensatzung.

§ 11

Haftung

- (1) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der von den Anbietern eingebrachten Sachen.
- (2) Die Inhaber von Standplätzen haben gegenüber der Gemeinde keinen Anspruch auf Schadloshaltung, wenn der Marktbetrieb durch ein von der Gemeinde nicht zu vertretendes äußeres Ereignis unterbrochen wird oder entfällt.
- (3) Die Inhaber von Standplätzen haften gegenüber der Gemeinde nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihren Bediensteten oder ihren Beauftragten verursacht werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 511,29 € belegt werden,

- a) außerhalb des Markttag und der festgesetzten Marktverkaufszeiten eine Ver-

- kaufstätigkeit auf dem Marktplatz ausübt (§ 2 Abs.3),
- b) Flächen als Standplatz benutzt, die sich außerhalb des festgesetzten Marktplatzes befinden (§ 4 Abs. 4),
 - c) aufdringliche Reklame und störende Aufmachung verwendet (§5 Abs. 2),
 - d) nicht den Weisungen der Beauftragten der Gemeinde Folge leistet (§7),
 - e) während der Marktzeiten auf dem Marktplatz Marktwaren im Umhertragen und Umherfahren außerhalb der zugewiesenen Plätze feilbietet oder verkauft (§ 8 Abs. 4),
 - f) Hunde auf dem Marktplatz während der Marktzeit frei umherlaufen läßt (§ 8 Abs. 5).

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Grafrath, den 11.03.2003

Gemeinde Grafrath

Dr. Hagenguth
1. Bürgermeister